

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Verzichts auf die Amtsbezüge durch Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre**

#### **A. Problem**

Die deutsche Konjunktur wurde im Winterhalbjahr 2021/2022 durch zwei weitere Coronawellen belastet. Zwar waren die wirtschaftlichen Folgen geringer als noch in den vorangegangenen Wellen, jedoch brach die Wirtschaftsleistung am Jahresende 2021 in den konsumnahen Dienstleistungsbereichen ähnlich stark ein. Bereits im Januar 2022 konnten sich die Umsätze erholen. Zunächst standen die Chancen also recht gut, dass die deutsche Wirtschaft mit einem kräftigen Auftakt in das neue Jahr 2022 starten kann. Der Ausbruch des Krieges am 24. Februar 2022 änderte die wirtschaftliche Lage auch in Deutschland grundlegend. Das ifo Institut konstatiert, dass die Weltmarktpreise vieler Rohstoffe drastisch gestiegen seien. Anders als erhofft sei die Inflationsrate seit Jahresbeginn nicht zurückgegangen. Stattdessen haben die Verbraucherpreise und insbesondere die Preise für Energie und Nahrungsmittel deutlich zugelegt. Die Kaufkraft vieler Haushalte ist dadurch deutlich reduziert worden, was auch zu einer starken Senkung der Konsumkonjunktur führt.

Aufgrund des Krieges kommt es außerdem zu Produktionsausfällen in der Ukraine. Damit verschärfen sich die Lieferengpässe bei der Beschaffung von Vorprodukten und die Erholung der industriellen Wertschöpfung in Deutschland wird auch weiterhin schleppend verlaufen. Der Krieg in der Ukraine führt auch zu enormen zusätzlichen finanziellen Belastungen für den deutschen Staat, die bisweilen noch gar nicht in ihrem ganzen Ausmaß absehbar sind, da die Dauer und das Ausmaß des Krieges nicht kalkulierbar sind.

Trotz der Krise sind die Bezüge des Bundeskanzlers und seiner Minister zum 1.4.2022 um 1,8 Prozent gestiegen. Dabei handelt es sich um eine Folge des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst. Somit werden Bundeskanzler Olaf Scholz 345 Euro monatlich zusätzlich, die Bundesminister 275 Euro je Monat und der Bundespräsident sogar 382 Euro je Monat mehr erhalten.

In der Vergangenheit haben Regierende in vielen Ländern der Welt als Zeichen der Solidarität mit Notleidenden auf einen Teil ihrer Bezüge verzichtet. Die neuseeländische Regierungschefin Jacinda Ardern ging bereits im Frühjahr 2020 mit

gutem Beispiel voran und verzichtete für sechs Monate auf 20 Prozent ihrer Bezüge. Die Kürzung galt auch für die Mitglieder ihrer Regierung sowie für andere hohe Staatsbedienstete (vgl. [www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.corona-krise-in-neuseeland-regierungschefin-jacinda-ardern-kuerzt-sich-das-gehalt.0aff882e-5da3-4a68-aa3b-82684cb23ed4.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.corona-krise-in-neuseeland-regierungschefin-jacinda-ardern-kuerzt-sich-das-gehalt.0aff882e-5da3-4a68-aa3b-82684cb23ed4.html)).

In Deutschland wurde die Tarifierhöhung im Jahr 2021 nicht auf die Bezüge der Mitglieder der Bundesregierung angewandt. Ein Verzicht auf die Bezüge von Mitgliedern der Bundesregierung ist jedoch gesetzlich nicht möglich. So hat die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Stephan Brandner auf Bundestagsdrucksache 19/26646 ergeben, dass es der Bundesregierung aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen nicht möglich sei, auf einen Teil der Amtsbezüge zu verzichten: So heißt es dort, dass die Mitglieder der Bundesregierung weder ganz noch teilweise auf ihre Amtsbezüge verzichten können. Die Festsetzung der Amtsbezüge sei ausschließlich an den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben auszurichten; sie stehe weder in der Disposition des einzelnen Mitglieds der Bundesregierung noch des Bundeskabinetts. Die Bundesregierung argumentiert, dass das Bundesministergesetz (BMinG) zwar auf die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach Beamte, Richter und Soldaten weder ganz noch teilweise auf ihre gesetzliche Besoldung verzichten können, keinen ausdrücklichen Bezug nehme, der darin zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke jedoch auf die Amtsbezüge des vom BMinG erfassten Personenkreises anzuwenden sei.

Der Bundestag als Gesetzgeber ist daher aufgerufen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um den Mitgliedern der Bundesregierung den Verzicht auf Teile ihrer Amtsbezüge zu ermöglichen, um so die Akzeptanz der Bundesregierung und der von ihnen vertretenen und geforderten Maßnahmen bei der Bevölkerung zu steigern.

## **B. Lösung**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung wird dahingehend erweitert, dass festgestellt wird, dass § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, der vorsieht, dass der Beamte, Richter oder Soldat auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten kann, keine Anwendung für Bundesminister findet. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) wird so geändert, dass ein Verweis auf den neuen Absatz des Bundesministergesetzes eingefügt wird.

## **C. Alternativen**

Eine Alternative wäre die generelle Absenkung der Bezüge der Mitglieder der Bundesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretäre beispielsweise um ein Drittel. Diese Regelung hätte allerdings den Nachteil, dass die Betroffenen nicht selbst entscheiden können, in welcher Höhe sie sich an der Konsolidierung des Haushaltes beteiligen wollen. Auch die Einführung sogenannter „Nullrunden“ ist denkbar, bei denen der betroffene Personenkreis auf die jährlichen Erhöhungen verzichtet.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Anpassung führt nicht zu verringerten Haushaltsausgaben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verzicht der Mitglieder der Bundesregierung auf Teile ihrer Bezüge wird zu einem geringen Mehraufwand führen, den die Verwaltung ohne Mehrkosten stemmen können wird.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.



## **Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Verzichts auf die Amtsbezüge durch Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretäre**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundesministergesetzes**

Dem § 11 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 2 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre**

Dem § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Absatz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung ist entsprechend anzuwenden.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Viele Menschen in Deutschland sehen sich insbesondere angesichts des Krieges in der Ukraine mit einer enormen Unsicherheit konfrontiert. Energie- und Lebensmittelpreise steigen massiv und die Bundesregierung sieht sich mit enormen Ausgaben, etwa zur Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit konfrontiert. Währenddessen ist es den Mitgliedern der Bundesregierung sowie den Parlamentarischen Staatssekretären nicht möglich, auf einen Teil ihrer Bezüge zu verzichten, um so ihrer Solidarität mit den Menschen im Land zum Ausdruck zu bringen und einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten. Eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes soll diesen Missstand beheben.

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Ziel des Gesetzes ist es, der Bundesregierung und den Parlamentarischen Staatssekretären die Möglichkeit zu eröffnen, auf Teile ihrer Amtsbezüge zu verzichten, um beispielsweise Solidarität mit der Bevölkerung zu zeigen, die angesichts der aktuellen Krise unter einer großen wirtschaftlichen Unsicherheit leidet. Der Personengruppe wird somit ermöglicht, nach eigenem Ermessen einen Beitrag zur Konsolidierung der Staatskasse insbesondere in der aktuellen Krise, aber auch in Zukunft nach eigenem Ermessen zu leisten.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Bundesministergesetzes vor, die klarstellt, dass § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung für die Mitglieder der Bundesregierung findet. Durch einen Verweis im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre wird klargestellt, dass auch für die Parlamentarischen Staatssekretäre die Option eröffnet wird, auf Teile der Bezüge zu verzichten.

#### **III. Alternativen**

Den Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretären muss aufgrund ihrer exponierten Stellung ermöglicht werden, nach eigenem Ermessen auf Teile ihrer Bezüge zu verzichten. Alternativ denkbar wäre eine fest verankerte Senkung der Bezüge, die jedoch nicht den nötigen Spielraum lässt, selbst zu entscheiden, inwieweit ein Verzicht auf Teile der Bezüge angemessen und den eigenen Lebensumständen entsprechend umsetzbar ist. Auch die Einführung von „Nullrunden“, die es in der Vergangenheit schon häufig gab, ist denkbar. Dabei wurden über Nichtanpassungsgesetze die für Beamte, Richter und Soldaten beschlossenen Erhöhungen der Dienstbezüge für die Mitglieder der Bundesregierung ausgeschlossen.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 des Grundgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Das Gesetz wird zu Minderausgaben des Bundes führen. Die konkrete Höhe der Minderausgabe lässt sich mangels Unkenntnis der Inanspruchnahme der Möglichkeit zum Verzicht auf Teile der Bezüge durch die benannte Personengruppe noch nicht beziffern. Es ist jedoch von einer deutlichen Entlastung des Haushalts aufgrund starker Inanspruchnahme der Möglichkeit des Verzichts auszugehen.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Keine.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung findet nicht statt. Den Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretären soll dauerhaft die Möglichkeit gegeben werden, nach eigenem Ermessen auf die Bezüge zu verzichten.

## **B. Besonderer Teil**

Gerade angesichts des Krieges in der Ukraine, der enormen Inflation, der massiven Preissteigerung bei Lebensmitteln und Energie sowie der anhaltenden Verunsicherung aufgrund der Coronakrise, in der viele Menschen mit massiven Gehaltseinbußen leben müssen, von Insolvenz bedroht sind oder bereits mit der Geschäftsaufgabe konfrontiert wurden, haben viele Menschen das Bedürfnis, Solidarität zu zeigen und so einen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft zu leisten. Daher soll es den Mitgliedern der Bundesregierung und den Parlamentarischen Staatssekretären angesichts ihrer exponierten Stellung in der Gesellschaft ermöglicht werden, auf einen Teil ihrer Bezüge zu verzichten. Ein Verzicht ist derzeit weder ganz noch teilweise möglich. Auch wenn das Bundesministergesetz (BMinG) auf die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach Beamte, Richter und Soldaten weder ganz noch teilweise auf ihre gesetzliche Besoldung verzichten können, keinen ausdrücklichen Bezug nimmt, wird der darin zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke auf die Amtsbezüge des vom BMinG erfassten Personenkreises derzeit angewendet. Dies soll zukünftig mithilfe der Klarstellung, dass die Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes nicht auf den benannten Personenkreis anwendbar ist, ausgeschlossen werden.

